

Eitorf, den 04.01.2021

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 02.02.2021

Tagesordnungspunkt:

Parksituation Hospitalstraße/Buchenweg/Finkenweg; Schreiben der CDU vom 04.12.2020

Mitteilung:

Das in der Betreffzeile aufgeführte Schreiben der CDU ist in der Anlage beigelegt.

Die angesprochene Verkehrssituation wurde verwaltungsseitig überprüft. Ein verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf kann nicht festgestellt werden.

Grundsätzlich ist es jedermann gestattet, auf öffentlichen Verkehrsflächen unter Einhaltung der allgemeinen Verkehrsregeln zu halten/parken. Ein Anspruch von Anwohnern, unmittelbar vor ihrem Haus einen Parkplatz auf öffentlicher Fläche zu erhalten, existiert nicht. Öffentlicher Verkehrsraum, der weder durch gesetzliche noch durch beschilderte Park-/Haltverbote reglementiert ist, steht jedermann zur Nutzung zur Verfügung. Demnach ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass Mitarbeiter/Besucher/Patienten des Krankenhauses/der LVR-Klinik/des Seniorenheimes/etc. oder darüber hinaus schlicht auch ganz andere Personen öffentliche Fläche zu Park-/Haltvorgängen nutzen.

Dem Ordnungsamt liegen aktuell auch keinerlei Beschwerden aus der Bevölkerung vor, dass private Einfahrten zugeparkt würden. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, bestehen ordnungsrechtliche Mittel, mit denen Störungen im Bedarfsfalle beseitigt werden können (z. B. Abschleppen ordnungswidrig abgestellter und behindernder Fahrzeuge). Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, Anzeigen gegen Falschparker zu erstatten, etwa weil vor der eigenen Einfahrt geparkt wird. Unabhängig davon findet eine Überwachung der Parksituation regelmäßig durch den Ordnungsaußendienst statt.

In der Vergangenheit hatten Anwohnerbeschwerden dazu geführt, dass in einem Teilbereich des Buchenweges sowie in einem Abschnitt der Straße Zum Höhenstein eingeschränktes bzw. absolutes Haltverbot eingerichtet wurde, da an diesen Stellen in der Tat die Notwendigkeit eines regelnden Eingriffes gegeben war (Parken in Reihe auf einer nicht stetig die notwendige Restfahrbahnbreite bietenden Strecke sowie Parken im sowie angrenzend im Bereich einer Kurve/unübersichtlichen Stelle).

Die Notwendigkeit einer weiteren Regelung etwa durch Herbeiführung zusätzlicher Park-/Halteverbotsbeschilderung oder anderer Maßnahmen sieht die Verwaltung jedoch nicht.

Aus der tagtäglichen ordnungsbehördlichen Praxis lässt sich berichten, dass mitunter bereits das bloße Vorhandensein „fremder“ Fahrzeuge in der „eigenen“ Straße bei Anwohnern als Störung betrachtet wird. Häufig offenbaren sich aus entsprechenden Telefonaten irrtümliche Annahmen von Beschwerdeführern, die z. T. davon überzeugt sind, der öffentliche Verkehrsraum vor oder im Bereich des eigenen Wohnraumes stünde bevorzugt oder gar ausschließlich den eigenen Verkehrsinteressen zur Verfügung. Dem ist jedoch nicht so.

Privat angelegte und im Privateigentum befindliche Parkplätze stehen demgegenüber nur dem Eigentümer oder dem vom Eigentümer zur Nutzung legitimierten Personenkreis (z. B. Mieter) zur Verfügung. Aus den unterschiedlichsten, z. T. privat verursachten Gründen kann es dazu kommen, dass kein oder nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht. Dies kann z. B. daraus resultieren, dass vorhandene Garagen nicht zu Parkzwecken genutzt werden (z. B. stattdessen als Lagerraum), die Privatperson aus Kostengründen ggf. überhaupt keine privaten Stellflächen angelegt hat, oder die Anzahl vorhandener Fahrzeuge die Anzahl von Parkplätzen übersteigt.

Fehlt es an Privateigentum ist der öffentliche Verkehrsraum so zu nehmen wie er sich bietet. Dies beinhaltet auch, dass ggf. weitere Wege zwischen abgestelltem Fahrzeug und dem jeweiligen individuellen Zielort der parkenden Person in Kauf zu nehmen sind, wenn in unmittelbarer Nähe zur Wohnung keine Parkmöglichkeit besteht.

Eine Verpflichtung der diversen Einrichtungsnutzer, den gebührenpflichtigen Parkplatz in der Hospitalstraße zu nutzen, besteht nicht. Diese lässt sich auch nicht herbeiführen. Weiterhin sieht die Straßenverkehrsordnung ebenfalls keine Möglichkeit für die Einrichtung von Anwohnerparkzonen vor, da dieses Mittel ausschließlich im Rahmen einer notwendigen Regelung in städtischen Quartieren greift. Von Parkverhältnissen, wie sie in Bonn oder Köln mitunter anzutreffen sind, kann in Eitorf glücklicherweise nicht die Rede sein.

Sofern der gemeindliche Bauhof eine Straßenreinigung durchführen möchte und parkende Fahrzeuge diese verhindern/erschweren, besteht die Möglichkeit, in solchen Streckenabschnitten temporäre Halteverbote zum Zwecke der Durchführung und für die Dauer der erforderlichen Straßenreinigung einzurichten. Von dieser Möglichkeit macht der Bauhof Gebrauch, sodass notwendige Straßenreinigungen auch durchgeführt werden und nicht unterbleiben.

Gegen die Anlage weiterer privater Parkflächen durch die ansässigen Institutionen und Privathaushalte bestehen seitens der Ordnungsverwaltung keine Bedenken. Die vorhandene Parksituation ließe sich am ehesten durch eine Ausweitung der Parkmöglichkeiten auf dem Krankenhausparkplatz verbessern, etwa durch Anlage eines Parkdecks.